

Aktenzeichen: 7 AZN 24/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 28. Februar 1984
- 7 AZN 24/84 -

I. Arbeitsgericht

München

Urteil vom 10. März 1983
- 27 Ca 4059/82 -

II. Landesarbeitsgericht

München

Urteil vom 23. November 1983
- 5 (10) Sa 344/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

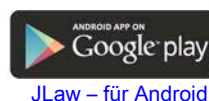
Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZN 24/84

5 (10) Sa 344/83 München

B e s c h l u ß

In Sachen

PP.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Februar 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 23. November 1983 - 5 (10) Sa 344/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

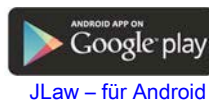
1. Die zur Frage der Geschäftsgrundlage von der Beschwerde angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 3. Oktober 1961 (AP Nr. 4 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage) betrifft einen ganz anderen Fall, nämlich die Frage, ob ausnahmsweise auch ohne Kündigung ein Arbeitsverhältnis beendet werden kann, wenn infolge außergewöhnlicher äußerer Verhältnisse eine an sich zulässige Kündigung unmöglich oder unzumutbar ist. Diese Entscheidung ist im Zusammenhang mit den Folgen der Kapitulation nach 1945 ergangen. Auf sie kann sich der



Kläger, da es sich um vollkommen andere Verhältnisse handelt, nicht im Zusammenhang mit der Frage des Wegfalls der Geschäftsgrundlage wegen etwaiger Arbeitsunfähigkeit des Klägers berufen.

Abgesehen davon beruht das anzufechtende Urteil nicht allein darauf, wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage könne ein Arbeitsverhältnis niemals beendet werden, denn das Urteil ist alternativ auch damit begründet worden, die Geschäftsgrundlage des Änderungsvertrages sei im übrigen nicht weggefallen (§. 6 des anzufechtenden Urteils). Enthält das anzufechtende Urteil eine doppelte Begründung und weicht nur eine seiner Begründungen von einer divergenzfähigen Entscheidung ab, so reicht dies zur Darlegung einer Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nicht aus, denn in einem solchen Fall beruht das anzufechtende Urteil nicht auf der Abweichung, weil die zweite Begründung das anzufechtende Urteil auch allein trägt (vgl. u. a. BAG Beschluß vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

2. Entgegen der Ansicht der Beschwerde divergiert das anzufechtende Urteil auch nicht mit den angezogenen Entscheidungen AP Nr. 1 und 3 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht. Die Beschwerde hat nämlich keinen Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil aufgeführt, der dem zitierten Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung widerspricht, "aus der beiderseitigen Treuepflicht und vor allem aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ..." könne sich ein "Anspruch auf Wiedereinstellung" ergeben, wenn sich nachträglich herausstelle, daß die der Kündigung zugrunde liegenden Tatsachen in Wirklichkeit gar nicht vorgelegen hätten. Die Beschwerde rügt in diesem Zusammenhang lediglich, das Landesarbeitsgericht habe verkannt, daß der Kläger überhaupt keine Höhergruppierung begehrt habe. Insoweit wird allenfalls eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, die jedoch erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision vom Senat überprüft werden könnte. Im übrigen enthält das anzufechtende Urteil - entgegen der Ansicht der Beschwerde - durchaus eigene Ausführungen zur Frage der Fürsorgepflicht. Sie sind von der Beschwerde nicht angegriffen worden. Insoweit ist daher auch keine Divergenz aufgezeigt worden.



3. Wenn die Beschwerde schließlich meint, das Landesarbeitsgericht habe sich zu Unrecht nicht veranlaßt gesehen, ein Obergutachten einzuholen, so wird eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, jedoch nicht ein Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil aufgezeigt, der etwa mit dem von der Beschwerde zitierten Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 25. März 1959 - 4 AZR 236/56 - (AP Nr. 27 zu § 611 PGB Fürsorgepflicht) divergieren könnte. Gerügt wird wiederum eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, auf die jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.

III. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)